

## **Öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheids zum Schacht-Schmelzofen der Firma BMW Group Werk 4.1, Ergolding:**

Vom 11.06.2026 bis einschließlich 25.06.2026 wird der Bescheid im Genehmigungsverfahren des Schacht-Schmelzofens der Firma BMW Group Werk 4.1 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Der Bescheid kann auf der Homepage des Landkreises Landshut eingesehen werden.

Für weitere Informationen wird auf den nachfolgenden Text der Bekanntmachung verwiesen. Diese ist am 10.06.2026 über die Homepage des Landkreises Landshut erfolgt.

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Errichtung und Betrieb eines Schacht-Schmelzofens im Bereich der Schmelzerei im Geb. 67.3 durch die Firma BMW Group Werk 4.1, vertr. d. Herrn Thym, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3410, Gemarkung Ergolding, Gemeinde Ergolding; Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhang 1 zur 4. BImSchV; Nr. 3.5.2 (A) des Anhang 1 zum UVPG

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass der Firma BMW Group Werk 4.1, vertr. d. Herrn Thym, mit Bescheid vom 09.09.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde:

1. Der Firma BMW Group Werk 4.1, vertreten durch Herrn Thomas Thym, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schacht-Schmelzofens (S37) im Bereich der Schmelzerei im Geb. 67.3 am Standort in Ergolding erteilt.
2. Die Genehmigung umfasst insbesondere folgende Anlagen(-teile):

<b>Schachtschmelzofen im Gebäude 67.3 – Technische Angaben</b>	
Betriebsinterne Bezeichnung	S 37
Aufstellungsort	Gebäude 67.3
Zuordnung Betriebseinheit	BE2010
Lieferant	Fa. Andres Gießtechnik GmbH
Schmelzleistung	3 t/h
Badinhalt	9 t
Schachtinhalt	5 t
Brennstoff für Schmelzen	Erdgas
Warmhaltebereich	wahlweise elektrisch oder mit Erdgas
Temperatur des Flüssigmaterials im Ofen	730 °C
Abgasvolumenstrom	30.000 m³/h

<b>Pfannenheizstationen im Geb. 67.3 – Technische Angaben</b>	
Anzahl	2
Aufstellungsort	Geb. 67.3
Zuordnung zur Betriebseinheit	BE2010
Leistungsaufnahme elektrisch	ca. 33 kW

<b>Weitere Anlagen im Geb. 67.3</b>
-------------------------------------

Warmhaltestation für Lkw-Thermobehälter	
Anzahl	2
Leistungsaufnahme elektrisch	ca. 50 kW
Warmhaltekippstation für Lkw-Thermobehälter	
Anzahl	1
Leistungsaufnahme elektrisch	ca. 50 kW
Spülgeräte- /Impellerstationen	
Anzahl	2

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann vom 11.06.2026 bis einschließlich 25.06.2026 beim Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, Essenbach, auf Zimmer Nr. 2.D.180 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es ist eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme erforderlich unter der Telefonnummer 08703/9073-4313. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 25.06.2026) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Alternativ ist der Genehmigungsbescheid auch ab dem 11.06.2026 über die Internetseite des Landkreises Landshut abrufbar unter [www.landkreis-landshut.de/aktuelles/aktuelle-meldungen](http://www.landkreis-landshut.de/aktuelles/aktuelle-meldungen).

Nähere Auskünfte können Sie bei Frau Nösch (08703/9073-4313) erhalten.

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Essenbach, 11.06.2026  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet 43 - Umwelt- und Immissionsschutz